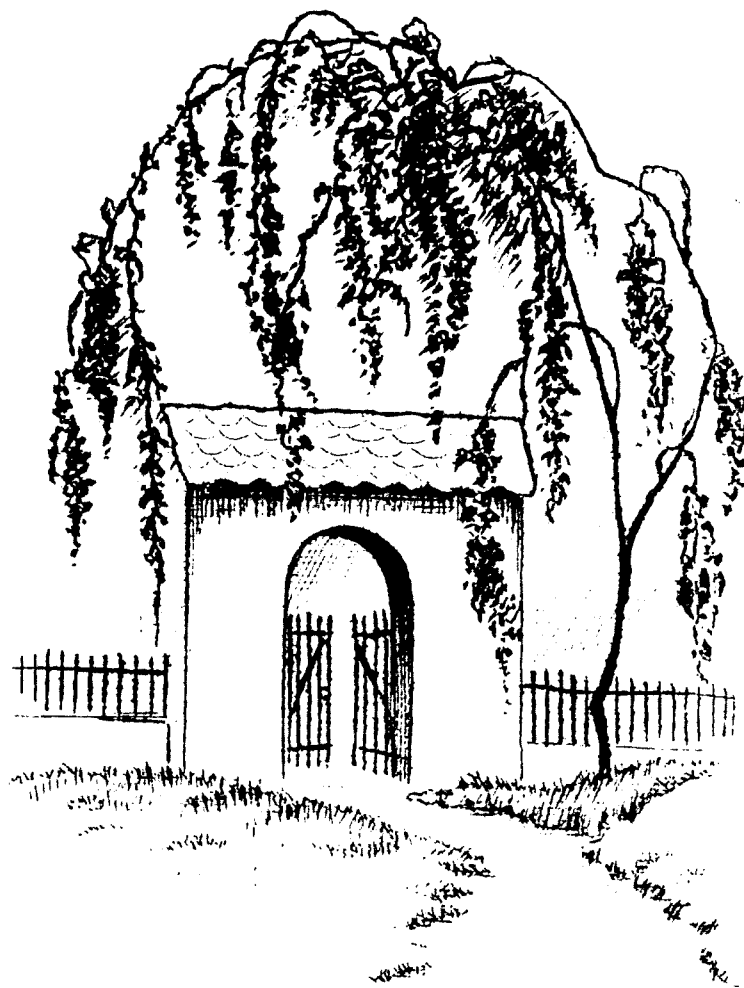


# WEGLEITUNG

für die Anordnungen bei  
einem Todesfall in der  
Gemeinde Sigriswil

---



*Impressum*

Herausgegeben von: Friedhofverwaltung, Kreuzstrasse 1, 3655 Sigriswil  
Verfasser: Dominik Witschi  
Ausgabe: 5. Auflage, Januar 2017



**Die nachfolgenden Ausführungen sollen für die Angehörigen ein Ratgeber sein, welche Massnahmen bei einem Todesfall zu treffen sind.**

### ***Todesfall zu Hause***

- 1) Hausarzt sofort benachrichtigen. Er bestätigt den Tod und erstellt die *ärztliche Todesbescheinigung*;
- 2) Bestatter benachrichtigen. Er vollzieht die Einsargung und später die Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle oder das Krematorium. Auf Wunsch berät und unterstützt er die Hinterbliebenen beim Erledigen der notwendigen Formalitäten;
- 3) Entscheid über die Art der Bestattung (Beerdigung oder Kremation) und die Grabkategorie (Reihengrab, bestehendes Grab, Gemeinschaftsgrab);
- 4) Friedhofverwaltung Sigriswil benachrichtigen. Der Sachbearbeiter Bestattungswesen legt den gewünschten Bestattungstermin nach Rücksprache mit dem Totengräber und der Pfarrperson fest. Er stellt die Bestattungsbewilligung aus;
- 5) persönliche Meldung des Todesfalls beim Zivilstandsamt Oberland West, Thun, innert zwei Tagen. Das Zivilstandsamt in Thun stellt die *Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles* aus, welche für die Bestattung erforderlich ist;
- 6) Pfarrperson kontaktieren. Sie bespricht mit den Angehörigen den Ablauf der Bestattung sowie den Trauergottesdienst und bietet seelsorgerlichen Beistand;
- 7) bei Bedarf Druckerei benachrichtigen. Die Druckerei berät die Hinterbliebenen bei der Gestaltung des Leidzirkulars;
- 8) bei Bedarf Gärtnerei benachrichtigen. Die Friedhofgärtnerei berät die Angehörigen über das Angebot an Trauerfloristik.
- 9) bei Bedarf Gaststätte benachrichtigen. Das Restaurant berät die Hinterbliebenen bei der Zusammenstellung des Leidmahls.

### ***Todesfall im Spital oder Alters- und Pflegeheim***

Der Beizug des Arztes wird automatisch veranlasst. Im Übrigen sind die Spital- und Heimleitungen zur Meldung an das zuständige Zivilstandsamt verpflichtet. Alle weiteren Massnahmen sind gleich wie beim *Todesfall zu Hause*.

#### ***Meldepflicht***

Dem Zivilstandsamt Oberland West, Thun, ist die *ärztliche Todesbescheinigung* zwingend abzugeben. Wenn möglich, sind zusätzlich der Niederlassungsausweis (Ausländer: Reisepass und Aufenthaltsbewilligung) sowie das Familienbüchlein oder der Familienausweis vorzulegen. Die ausgestellte *Bestätigung der Meldung eines Todesfalles* ist bei der Beerdigung der Friedhofverwaltung Sigriswil und bei der Feuerbestattung dem zuständigen Bestattungsamt zu übergeben.

<i>Bestattungsunternehmung</i>	Der Bestatter liefert den Sarg und führt die Einsargung sowie den Transport des Leichnams aus. Auf Verlangen bietet er seine Dienstleistungen an für sämtliche Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Bestattung anfallen.
<i>Gemeindeverwaltung</i>	Die Friedhofverwaltung Sigriswil nimmt die Bescheinigung über den Todesfall oder das Kremationszeugnis entgegen und ordnet mit der Bestattungsbewilligung Folgendes an: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grabkategorie (Sarg- oder Urnenreihengrab, bestehendes Grab, Gemeinschaftsgrab);</li> <li>▪ Ort und Zeit der Bestattung.</li> </ul> Des Weiteren verständigt die Friedhofverwaltung den Totengräber, die Pfarrperson und den Sigrist.
<i>Kirchgemeinde</i>	Die Pfarrperson vereinbart mit den Angehörigen das Trauergespräch als Vorbereitung auf den Abschiedsgottesdienst. Es ist hilfreich, wenn die Hinterbliebenen einen Lebenslauf aufsetzen und sich Gedanken zum Ablauf der Trauerfeier machen. Die Pfarrperson verständigt den Organisten.
<i>Leidzirkular, Todesanzeige</i>	Sobald Ort, Datum und Zeit der Bestattung feststehen, kann die Todesanzeige verfasst werden. Die Druckerei verfügt über mehrere Sujets zum Leidzirkular, und sie unterstützt die Angehörigen bei der Darstellung der Todesanzeige. Der Druckerei ist die Auflage anzugeben. Zum Anschreiben der Adressen können Umschläge sofort bezogen werden. Der Text im Leidzirkular kann bei Zeitungen aufgegeben werden.
<i>Gärtnerei</i>	Bei der Friedhofgärtnerei können sich die Hinterbliebenen über Sarg-, Grab- und Kirchendekorationen, Kränze, Schalen sowie passende Schleifen beraten lassen.
<i>Leidmahl</i>	Sofern ein Leidmahl vorgesehen ist, sind mit dem Restaurant Zeitpunkt, Räumlichkeit, Menü oder Imbiss sowie die Anzahl Eingeladener abzumachen.
<i>Siegelungsprotokoll</i>	Nach der kantonalen Inventarverordnung ist zur Sicherung der Erbmasse in jedem Todesfall ein Siegelungsprotokoll aufzunehmen. Die Siegelung ist spätestens innert sieben Tagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen. Der Siegelungsbeauftragte der Gemeinde meldet sich bei den Angehörigen, um den Zeitpunkt der Protokollerstellung zu vereinbaren. Bereitzuhalten sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Belege über Guthaben, Wertschriften und Grundeigentum sowie Wertgegenstände;</li> <li>▪ Versicherungsansprüche;</li> <li>▪ Ehe- und/oder Erbvertrag;</li> <li>▪ Testament;</li> <li>▪ Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Wohnort der vermutlichen Erben.</li> </ul>

### *Mitteilungen*

Nachfolgende Stellen (nicht abschliessend) sollten umgehend, und auf Verlangen mit der Bescheinigung des Zivilstandsamts, über den Tod orientiert werden:  
Arbeitgeber – Aufträge mit Monatsrechnung – Ausgleichskasse – Bank(en) – Krankenversicherung – Pensionskasse – Post – Sektionschef (Militärdienstpflichtige) – Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt – Stromversorgung – Telefon – Verein(e) – Vermieter – Versicherungen – Wasserversorgungsgenossenschaft – Zeitungen + Zeitschriften.

### *Grabpflege*

Durch die Bezahlung einer Pauschalsumme an die Einwohnergemeinde Sigriswil können die Hinterbliebenen die Friedhofverwaltung Sigriswil mit dem Unterhalt des Grabes während der ganzen Zeit seines Bestehens beauftragen.

**Die nachstehenden Erklärungen sollen Empfehlungen für Menschen sein, die ihre Ansprüche an die Bestattung und den Nachlass bestimmen möchten.**

### *Bestattungsanordnung*

Weil die Angehörigen nach dem Tod rasch handeln müssen, kann es sinnvoll sein, die persönlichen Bedürfnisse schriftlich festzuhalten. Die Bestattungsanordnung enthält vorwiegend Anweisungen bezüglich

- Bestattungsart (Beerdigung oder Kremation);
- Grabkategorie (Reihen- oder Gemeinschaftsgrab);
- Trauerfeier ja / nein;
- Gestaltung der Trauerfeier;
- Personen, die unbedingt zu benachrichtigen sind.

Grundsätzlich ist die Bestattungsanordnung nach eigenem Gutdünken zusammenzustellen und vorzugsweise beim Einwohnerregister Sigriswil in einem verschlossenen Umschlag zu hinterlegen. Vollmachten für die Verwaltung von Guthaben oder Wertschriften (Konti, Depot) sind in einer Bestattungsanordnung wirkungslos und sollten deshalb bei den betreffenden Banken oder der Post zu Lebzeiten erstellt werden.

### *Nachlassregelung*

Die korrekte Erstellung des Testaments ist von entscheidender Bedeutung. Formfehler (nicht handschriftlich, ohne Datum, fehlende Unterschrift) oder unklare Formulierungen können das Testament ungültig oder anfechtbar machen oder unter den Erben zu Missverständnissen führen. Am besten wird das Testament einer rechtskundigen Vertrauensperson zur Durchsicht vorgelegt, zum Beispiel einem Notar.

*Aufbewahrung  
des Testaments*

Damit das Testament nach dem Ableben in die richtigen Hände gerät, sollte es der Obhut einer Vertrauensperson übergeben oder bei einem Notar oder bei der Gemeindeschreiberei Sigriswil hinterlegt werden.

*Gesetzliche Erbteilung*

Fragen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Erbfolge, den Pflichtteilen und der Eröffnung eines Testaments sind an die Gemeindeschreiberei Sigriswil zu richten oder bei einem Berner Notar abzuklären.

**Wichtige Adressen und Telefonnummern**

*Ärzte in der Gemeinde Sigriswil*

Dr. med. Martin Schürch  
Dorfstrasse 45  
3655 Sigriswil 033 251 16 66

Dr. med. Adrian von Glutz  
Dr. med. Monika Maritz  
Dr. med. Judith Niklaus  
Schönbergstrasse 5  
3654 Gunten 033 251 10 44

*Zivilstandskreis Oberland West*

Scheibenstrasse 3  
3600 Thun  
Mo, Di, Mi, Fr 08.30 – 12.00 + 13.30 – 16.30  
Donnerstag 08.30 – 12.00 + 13.30 – 18.00 031 635 43 00

*Gemeindeschreiberei* 033 252 90 20  
*Friedhofverwaltung* *Notfallnummer* 033 252 90 23  
Kreuzstrasse 1  
3655 Sigriswil

*Pfarrkreis I, Sigriswil*  
Pfarrerin Yvonne Minder 033 251 15 28

*Pfarrkreis II, Merligen*  
Pfarrer Christian Berger 033 251 13 67

*Totengräber, Friedhofgärtnerei*

Blumen Burkhalter GmbH  
Sigriswilstrasse 149  
3655 Sigriswil 033 251 23 29

Rupp + Schertenleib AG  
Stockstrasse 33  
3658 Merligen 033 251 22 27

*Bestattungsunternehmung*

Bernhard Bürki  
Tschingelstrasse 4  
3655 Sigriswil 033 251 14 40

## Beerdigungs- und Beisetzungsgebühren Friedhöfe Sigriswil + Merligen

<i>Erdbestattung, Sargreihengrab</i>	
Graberstellung mit Auskleidung;	
Anlage und Unterhalt; Grabaufhebung	CHF 1'760.00
Zusätzliche Abgabe bei <i>Auswärtigen</i>	CHF 1'000.00
<i>Feuerbestattung, Urnenreihengrab</i>	
Graberstellung; Ausschmücken des Grabes;	
Anlage und Unterhalt; Grabaufhebung	CHF 1'100.00
Zusätzliche Abgabe bei <i>Auswärtigen</i>	CHF 1'000.00
<i>Feuerbestattung, Urne in Gemeinschaftsgrab</i>	
Graberstellung; Ausschmücken des Grabes;	
Anlage und Unterhalt	CHF 570.00
Zusätzliche Abgabe bei <i>Auswärtigen</i>	CHF 700.00
<i>Feuerbestattung, Urne in bestehendes Grab</i>	
Graberstellung; Ausschmücken des Grabes	CHF 320.00
Zusätzliche Abgabe bei <i>Auswärtigen</i>	CHF 500.00
<i>Feuerbestattung,</i>	
<i>Aschenabwurf in Gemeinschaftsgrab</i>	
Aschenabwurf mit Ausschmückung;	
Anlage und Unterhalt	CHF 330.00
Zusätzliche Abgabe bei <i>Auswärtigen</i>	CHF 500.00
<i>Übrige Gebühren</i>	
- Aschenabwurf in Gemeinschaftsgrab	
mit Abdankung und mit Hinterbliebenen	CHF 90.00
- Urnenbeisetzung oder Aschenabwurf	
getrennt von Abdankung, mit Hinterbliebenen	CHF 90.00
<i>Übertragung des Grabunterhalts</i>	
Sargreihengrab	CHF 5'300.00
Urnenreihengrab	CHF 3'550.00
<i>Benützung der Aufbahrungshalle</i>	
Einwohner	CHF 0.00
<i>Auswärtige</i> <i>Pauschalgebühr</i>	CHF 100.00
<i>Siegelungsgebühr</i>	CHF 110.00 / Stunde
<i>Aufbewahrung des Testaments</i>	CHF 30.00 einmalig

## Auszug aus den Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglements der Einwohnergemeinde Sigriswil

### 4.2 Friedhofordnung

Zuteilung	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Jede zuletzt in der Einwohnergemeinde Sigriswil wohnhaft gewesene<sup>1</sup> Person hat Anspruch auf eine Grabstätte in einem Friedhof der Einwohnergemeinde Sigriswil.</p>
Bestattungsrecht	<p><sup>2</sup> Grundsätzlich werden auswärts wohnhaft gewesene<sup>1</sup> Personen nicht bestattet. <i>Über Ausnahmen entscheidet die Kommission abschliessend.</i></p>
Grabfeldarten	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>3</sup> Die Beisetzung von Urnen in bestehende Sargreihengräber oder Urnenreihengräber ist gestattet. <i>Über die Bedingungen entscheidet die Kommission abschliessend.</i></p>
Ruhedauer	<p><b>Art. 20</b></p> <p><sup>2</sup> Die Ruhedauer bemisst sich nach der Erstbelegung des Grabes und wird durch die Zugabe einer Aschenurne nicht verlängert.</p> <p><sup>3</sup> Das Verlegen hinzugegebener Aschenurnen ist nicht gestattet.</p> <p><sup>4</sup> Dem Gemeinschaftsgrab kann die Asche nach dem Abwurf nicht mehr entnommen werden.</p>

---

<sup>1</sup>Art. 3 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.11)